

Beschlussvorlage

0141/2021

Stabsstelle Nachhaltige Mobilität

Beratungsfolge:

1. Ausschuss für Umwelt und Mobilität	02.12.2021	Vorberatung	N
2. Kreistag	09.12.2021	Entscheidung	Ö
3. Kreistag	16.12.2021	Entscheidung	Ö

Dr. Honikel-Günther / 23.11.2021

gez. Dezernent/in / Datum

Durchführung der Notvergabe für die Buslinie 7549

Beschlussentwurf:

1. Die Verwaltung wird zur Sicherung des Verkehrs auf der Buslinie Bad Wurzach – Kißlegg Waltershofen (Linie 7549) beauftragt, eine Notvergabe (Art. 5 Abs. 5 VO (EG) 1370/2007) der bisherigen Verkehrsleistung an die Werner Sohler GmbH und die Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) befristet vom 01.04.2022 für maximal 2 Jahre durchzuführen.
2. Des Weiteren wird die Verwaltung – vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel in den Haushaltsplänen 2022 ff – beauftragt, im Anschluss an die Notvergabe auf der Buslinie Bad Wurzach – Kißlegg Waltershofen (Linie 7549) eine Vorabbekanntmachung (§ 8a Abs. 2 S. 2 PBefG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007) durchzuführen.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Ausgangslage

Die Buslinie 7549 wird bis einschließlich 31.03.2022 von der Werner Sohler GmbH und der RAB im Rahmen einer Notvergabe (gemeinwirtschaftlich)¹ betrieben. Geplant ist ab dem 01.04.2022 erneut eine Notvergabe für maximal 2 Jahre durchzuführen und anschließend die Verkehrsleistung bis einschließlich 31.05.2027 zu vergeben.

Bezug zum ÖPNV-Konzept vom 15.02.2021:

Die Linie 7549 ist im ÖPNV-Konzept der Kategorie 3 zugeordnet worden. Die Kategorie 3 wird im ÖPNV-Konzept definiert als Regionalbuslinie mit Erschließungsfunktion beziehungsweise als Ergänzungsnetz.

Diese Kategorie zeichnet sich durch eine vergleichsweise geringe Nachfrage im Jedermann- und Berufsverkehr (< 500 Pendelnde) und einen bedarfsorientierten Verkehr aus. Dies sind wichtige, spezialisierte Linien, vor allem im Schülerverkehr.

Die Linie 7549 stellt hierbei die Anbindung der Ortsteile der Gemeinde Kißlegg und von Ratzenried an die Schulen in Kißlegg her. Des Weiteren besteht zwischen Kißlegg und Bad Wurzach eine sehr hohe Nachfrage im Bereich des schulrelevanten Verkehrs zum Salvatorkolleg in Bad Wurzach.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Kurzbeschreibung

Liegt nach der Vorabbekanntmachung kein eigenwirtschaftlicher Antrag vor, so ist die Leistung gemeinwirtschaftlich zu erbringen.

Die erforderlichen Mittel für die Linie 7549 werden, vorbehaltlich eines KT-Beschlusses zum Haushalt 2022, aus der ÖPNV-Förderung finanziert.

2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	0	Mobilität und Gesundheit
-------------------------	---	--------------------------

¹ Verkehrsleistungen im ÖPNV sind grundsätzlich eigenwirtschaftlich zu erbringen (§ 8 Abs. 4 S. 1 PBefG): Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit.

Eigenwirtschaftlichkeit im ÖPNV bedeutet, dass der Aufwand von Verkehrsleistungen grundsätzlich durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften (Art. 3 Abs. 2 und 3 der VO (EG) 1370/2007) und sonstigen Unternehmenserträgen im handelsrechtlichen Sinne gedeckt wird. Von einer Dienstleistungskonzession wird bei Eigenwirtschaftlichkeit Gebrauch gemacht.

Gemeinwirtschaftlichkeit im ÖPNV bedeutet, dass der Aufgabenträger (hier: Landkreis Ravensburg) durch einen Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährt, also durch Zahlungen oder andere finanzielle Vorteile für einen (zunächst) defizitären Verkehr.

Unterteilhaushalt / Amt	52	Stabsstelle Nachhaltige Mobilität
Produktgruppe	5470	Verkehrsbetriebe/ÖPNV
Kontierungsobjekt	51105001	ÖPNV

3. Finanzierung im Kreishaushalt

3.1. Konsumtiv (Aufwand): Linie 7549 Kißlegg Waltershofen – Bad Wurzach:

Sachkonto	43170051	Linienförderung		
Haushaltsjahr	2022	2023	2024	2025
Teilbetrag 7549	253.277 €	260.875 €	268.702 €	276.763 €

Matthias Weber, 23.11.21
gez. (Name Amtsleitung FK / (Datum)

Anlagen:
Anlage 1 zu 0141/2021 - ÖPNV-Konzept 2021
Für Ihre Notizen